



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

|                                                     |                         |                 |
|-----------------------------------------------------|-------------------------|-----------------|
| Interne Dienste und<br>Organisationsentwicklung     | Vorlagenart             | Vorlagennummer  |
| Verantwortlich: Bohnsack, Mike<br>Datum: 12.06.2025 | <b>Beschlussvorlage</b> | <b>2025/185</b> |
| Öffentlichkeitsstatus: öffentlich                   |                         |                 |

**Beratungsgegenstand:**

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg für die Amtszeit vom 19. Juli 2025 bis 18. Juli 2030: Vorschlagsliste für den Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Lüneburg

**Produkt/e:**

**Beratungsfolge:**

| Status | Datum      | Gremium        |
|--------|------------|----------------|
| N      | 23.06.2025 | Kreisausschuss |
| Ö      | 26.06.2025 | Kreistag       |

**Anlage/n:**

1. Liste mit Vorschlägen aus den Gemeinden und Samtgemeinden
2. Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung

**Beschlussvorschlag:**

1. Das Vorschlagsrecht für die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen wird unter Anwendung des Verteilungsverfahrens nach D'Hondt gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG wie folgt verteilt:

|                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| SPD Fraktion:                 | 6 Wahlvorschläge |
| CDU Fraktion:                 | 6 Wahlvorschläge |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:        | 6 Wahlvorschläge |
| Gruppe FDP/ Die Unabhängigen: | 2 Wahlvorschläge |
| Gruppe DIE LINKE /DIE PARTEI: | 1 Wahlvorschlag  |
| Gruppe AfD/ dieBasis:         | 1 Wahlvorschlag  |

Es sind noch zwei weitere Vorschlagsrechte zu verteilen. Da bei der SPD Fraktion, der CDU Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die gleichen Zahlenbruchteile bei der Berechnung vorliegen entscheidet gemäß § 71 Abs. 2 S. 5 NKomVG das Los. Das Los zieht gemäß § 71 Abs. 2 S. 6 NKomVG die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

2. In die dem Verwaltungsgericht vorzulegende Vorschlagsliste sind folgende Personen aufzunehmen:

.  
.   
.

### **Sachlage:**

Die 5-jährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg läuft am 18. Juli 2025 ab. Nach § 29 Abs. 2 VwGO bleiben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Eine erneute Wahl ist zulässig.

Die Landkreise des Verwaltungsgerichtsbezirks stellen jeweils eine Vorschlagsliste auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 28 VwGO die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

In die dem Verwaltungsgericht Lüneburg vorzulegende Vorschlagsliste des Landkreises Lüneburg sind insgesamt 24 Personen aufzunehmen.

Im Laufe des bisherigen Verfahrens wurden die Städte, die Gemeinden und die Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg angeschrieben und gebeten, geeignete Personen zu benennen. Die vorgeschlagenen Personen sollten bereit sein das Amt im Falle einer Wahl auszuüben. Die von den Gemeinden eingereichten Vorschläge sind in der Anlage 1 in einer Liste zusammengestellt. Für die Verteilung der Vorschläge schlägt die Verwaltung das Verteilungsverfahren D'Hondt nach § 71 Abs. 2 NKomVG vor.

Es steht dem Kreistag frei auch andere Personen zu benennen. Zu den persönlichen Voraussetzungen für eine Wahl wird auf den beigefügten Auszug der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: \_\_\_\_\_ €

b) an Folgekosten: \_\_\_\_\_ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☐ im Haushaltsplan veranschlagt

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget  
Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

—

☐ nein

☐ klärungsbedürftig

### **Klimawirkungsprüfung:**

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

☒ keine wesentlichen Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen (Begründung)

☐ negative Auswirkungen (Begründung)

---

Begründung:

## **Anlage 2**

### **Auszug aus der VwGO**

#### **3. Abschnitt Ehrenamtliche Richter**

##### **§ 19**

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

##### **§ 20**

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

##### **§ 21**

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

##### **§ 22**

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,  
4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde  
Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

## **§ 23**

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche  
Richter bei Gerichten der allgemeinen  
Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker  
beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten  
Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der  
Übernahme des Amtes befreit werden.

## **§ 24**

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach [§§ 20](#) bis [22](#) nicht berufen werden konnte oder  
nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach [§ 23 Abs. 1](#) geltend macht  
oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen  
oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren  
Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den  
Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des  
Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des  
Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung  
ergeht durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie  
ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des [§ 23](#) Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach [§ 21](#) Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

## **§ 25**

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

## **§ 26**

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamte und drei Vertrauensleute anwesend sind.

## **§ 27**

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

## **§ 28**

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach [§ 27](#) erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die

Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgesprochenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

## **§ 29**

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

## **§ 30**

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

## **§ 31**

(weggefallen)

## **§ 32**

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann ([§ 26](#)) erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

## **§ 33**

(1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

## **§ 34**

[§§ 19](#) bis [33](#) gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.